

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 24. November 1962	Nr. 87
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 62	Beschluß über die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestsetzung von Abschreibungssätzen für Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft. (Auszug)	753
5.11.62	Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung	754
10. 11. 62	Preisverordnung Nr. 1843/12 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen —	754
2.11.62	Anordnung über die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft.	755
6. 11. 62	Anordnung Nr. 2 über die Verträge der LPG und VEG über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	756

Beschluß über die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestsetzung von Abschreibungssätzen für Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft. (Auszug)

Vom 13. September 1962

Um die wertmäßige Reproduktion der Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft zu sichern, wird zur Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestsetzung von Abschreibungssätzen für Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft folgendes beschlossen:

I.

Aufgabenstellung und Zuständigkeit

- Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Umbewertung der Grundmittel sind Vorschläge für die Neufestsetzung von Abschreibungssätzen für Grundmittel auszuarbeiten:
 - von den Ministerien für Bauwesen, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft, für Handel und Versorgung, für Kultur sowie dem Amt für Wasserwirtschaft, den WB der zentralgeleiteten Industrie und den Instituten und zentralen Branchenarbeitskreisen für die Betriebe der örtlichgeleiteten Industrie und Kommunalwirtschaft für die Maschinen und Ausrüstungen, baulichen Anlagen sowie Spezialbauten, die in ihren Bereichen wirtschafts- oder industriezweigtypisch sind,
 - von den WB — Z — des Maschinenbaus für in der Volkswirtschaft allgemein vorkommende Maschinen und Ausrüstungen, soweit nicht im Einvernehmen zwischen der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel und den zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates eine gesonderte Festlegung derjenigen Hersteller oder Verwender vereinbart wird, die Vorschläge für die Neufestsetzung der Abschreibungssätze erarbeiten,
 - vom Ministerium für Bauwesen für allgemein in der Volkswirtschaft vorkommende Gebäude und bauliche Anlagen.

- Die Vorschläge für die Neufestsetzung der Abschreibungssätze gemäß Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. a sind bis zum 31. Dezember 1962 für die Grundmittel auszuarbeiten, die der Umbewertung unterliegen.

II.

Grundsätze für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestsetzung der Abschreibungssätze und deren Anwendung

- Die Abschreibungssätze setzen sich zusammen
 - aus einem Teil für die Reproduktion des Anschaffungswertes der Grundmittel und
 - aus einem Teil für die Reproduktion der für Generalreparaturen notwendigen Aufwendungen.
- Der Teil der Abschreibungssätze für die Reproduktion des Anschaffungswertes der Grundmittel wird auf Grund der normativen Nutzungsdauer (NND) der Grundmittel (vgl. Richtlinie vom 12. Juli 1962 zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Festlegung der durchschnittlichen Nutzungsdauer [normative Nutzungsdauer]) nach der Formel

$$\frac{*0^{\circ}}{\text{NND}} = \text{Abschreibungssatz für die Reproduktion des Anschaffungswertes}$$
 errechnet.
- Der Teil der Abschreibungssätze für die Reproduktion der für Generalreparaturen notwendigen Aufwendungen ist für die einzelnen Betriebe und zusammenfassend für deren übergeordnete Organe nach Vorliegen der vorgeschlagenen Ergebnisse der Umbewertung der Grundmittel auf Grund der vorliegenden Werte über die effektive Höhe der Generalreparaturaufwendungen in den letzten Jahren und der eingeschätzten notwendigen Generalreparaturaufwendungen festzulegen.
- Die Anteile der Abschreibungssätze für Generalreparaturen enthalten Zuschläge in Höhe von 0,2 % bis 1 % der Bruttowerte der Grundmittel für die „kleine Modernisierung“. Die Zuschlagssätze sind nach Wirtschaftszweigen zu differenzieren.